

BENUTZUNGSGEBÜHREN

Die Benützung des Staatsarchivs Bamberg ist gemäß § 11 ArchivBO gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Sachbearbeiter und dem Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde:

Höherer Archivdienst	€ 29,-
Gehobener Archivdienst	€ 21,-
Mittlerer Archivdienst	€ 16,-
Einfacher Archivdienst	€ 15,-

Für wissenschaftliche, heimatkundliche, familiengeschichtliche und unterrichtliche Forschungsvorhaben werden keine Gebühren erhoben.

Durch das Staatsarchiv Bamberg angefertigte Kopien:

Papierkopie DIN A 4	€ 0,60
Papierkopie DIN A 3	€ 1,80
Scan (150 dpi) bis DIN A3	€ 0,60

Weitere Tarife sind erhältlich.

FOTOGRAFIEREN

Fotografiert werden dürfen Archivalien, die **älter als 100 Jahre** sind, sowie **Grundsteuerkataster mit Umschreibheften**.

- an den Fotoarbeitsplätzen
- ohne Blitz, ohne Stativ
- Handscanner sind nicht zugelassen
- Der Ton der Geräte ist auszuschalten

Staatsarchiv Bamberg

Hainstraße 39

96047 Bamberg

Öffnungszeiten:

Montag, Donnerstag

8.00–16.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch

8.00–18.00 Uhr

Freitag

8.00–12.30 Uhr

Telefon: 0951/98622-0

Fax: 0951/98622-250

E-mail:

poststelle@staba.bayern.de

www.gda.bayern.de/bamberg

**STAATSARCHIV
BAMBERG**

INFORMATION

LESESAAL-ORDNUNG FÜR DAS STAATSARCHIV BAMBERG

Die Benutzung des im Staatsarchiv Bamberg verwahrten Archivguts ist geregelt durch die Benützungordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenützungordnung – ArchivBO) vom 16. Januar 1990 (GVBl S. 6), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2001 (GVBl S. 371).

Hierzu gilt:

1. Öffnungszeiten von Lesesaal und Repertorienzimmer:

Montag, Donnerstag	8.00–16.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch	8.00–18.00 Uhr
Freitag	8.00–12.30 Uhr

2. Jacken, Mäntel und Taschen (auch Laptop-Taschen) sind in der Garderobe abzulegen. Schließfächer stehen zur Verfügung.

3. Die Mitnahme von Laptops, Mobiltelefonen u.ä. in das Repertorienzimmer und den Lesesaal ist erlaubt. Über BayernWLAN ist ein kostenloser Internetzugang möglich. Alle Geräte sind auf lautlos zu stellen. Telefonieren ist nicht gestattet.

4. Essen und Trinken ist in Repertorienzimmer und Lesesaal untersagt. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot.

5. Im Lesesaal wird um Ruhe gebeten. Für Gespräche steht ein Pausenbereich im Erdgeschoss zur Verfügung.

6. Für jedes Forschungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag auszufüllen (Gültigkeit: zwei Kalenderjahre). Beim ersten Besuch im Staatsarchiv Bamberg werden die Personalien überprüft.

7. Archivalien sind über die elektronische Archivalienbestellung (ACTApro Benutzung) oder mittels der ausliegenden Bestellzettel mit Durchschlag zu bestellen. Bitte notieren Sie die Bestellnummern einzeln und in aufsteigender Reihenfolge sowie maximal fünf Nummern pro Zettel in fortlaufender Folge.

8. Die Vorlage von Archivalien erfolgt soweit möglich zeitnah nach der Bestellung.

9. Aushebezeiten:

Montag - Donnerstag	8.00–12:00 Uhr 13.00–15.00 Uhr
Freitag	8.00–11.30 Uhr

10. Bestellte Archivalien werden Ihnen auf den dafür ausgewiesenen Tischen bereitgelegt. Bitte nehmen Sie sich von dort jeweils nur eine Archivalie zu Ihrem Arbeitstisch.

11. Nach der Benutzung sind die Archivalien auf die dafür vorgesehenen Tische zu legen. Sie

dürfen nicht am Arbeitsplatz liegen bleiben und keinesfalls aus dem Lesesaal entfernt werden. In der Rückstellung verbleiben diese höchstens 4 Wochen.

12. Findmittel und Archivalien sind einzigartiges Kulturgut und daher sorgfältig zu behandeln. Es ist verboten, in sie zu schreiben, sie als Unterlage zu verwenden und sich auf ihnen aufzustützen. Die innere Ordnung der Archivalien darf nicht verändert werden. Bitte achten Sie auch auf saubere Hände. Handschuhe werden gegebenenfalls gestellt.

13. Als Schreibwerkzeuge sind ausschließlich Bleistifte zulässig.

14. Archivalien dürfen unter bestimmten Auflagen mit einem Smartphone oder einer Kamera an den ausgewiesenen Arbeitsplätzen fotografiert werden. Hierzu ist eine Erklärung zu unterschreiben. Darüber hinaus kann die Anfertigung von Digitalisaten und Papierkopien beim Staatsarchiv Bamberg in Auftrag gegeben werden.

15. Die Bücher der Amtsbibliothek stehen zur Benutzung im Lesesaal zur Verfügung. Eine Ausleihe ist nicht möglich.

16. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Bei Feueralarm ist der Arbeitsplatz unverzüglich zu verlassen. Die Benützungsgenehmigung kann gemäß § 5 Abs. 3 (3) ArchivBO versagt werden.

Bamberg, 1. Juli 2024; Dr. Klaus Rupprecht